

VERTRAG ZUR AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG

Stand: Februar 2017

zwischen dem Auftraggeber / der Auftraggeberin:

FIRMENNAME
FIRMENANSCHRIFT

Im Folgenden auch „Auftraggeber“ genannt,

und der Auftragnehmerin:

rapidmail GmbH
Augustinerplatz 2
79098 Freiburg i.Br.
Deutschland

im Folgenden auch "rapidmail" genannt.

PRÄAMBEL

Die Parteien haben am **XX.XX.XXXX** einen Vertrag über die Nutzung von rapidmail geschlossen. Dauer, Laufzeit und Kündigung des ADV-Vertrages richten sich nach den entsprechenden Regelungen des Hauptvertrages. rapidmail wird im Rahmen der Vertragserfüllung als Auftragsdatenverarbeiter tätig. Rapidmail wird die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung sowie die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) sowie sonstiger verbindlicher datenschutzrechtlicher einschließlich der gegebenenfalls anwendbaren landesrechtlichen Vorschriften beachten und ihre Einhaltung laufend überwachen. Die Rechte und Pflichten aus dem Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis sind nachstehend in dieser Anlage konkretisiert.

§1 Definitionen

(1) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

(2) Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Erhebung (Beschaffung), Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung) oder sonstige Nutzung personenbezogener Daten durch rapidmail im Auftrag des Kunden.

(3) Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) von rapidmail mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Kunden. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Kunden danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

§2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) rapidmail verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Eine inhaltliche Aufgabenübertragung wird mit dieser Vereinbarung nicht getroffen. Der Kunde ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an rapidmail sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich ("verantwortliche Stelle" im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG).

(2) Umfang, Art, Zweck der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung von Daten: Speicherung und Nutzung von Kundendaten zum Zweck der Zusendung von Newslettern.

(3) Kreis der Betroffenen sind Kunden bzw. Ansprechpartner von Kunden des Auftraggebers und sonstige Personen, die den Newsletter des Auftraggebers abonniert haben.

(4) Datenarten: Name, Vorname, E-Mail-Adresse und ggf. weitere vom Auftraggeber überlassene Daten deren Nutzung er wünscht.

(5) Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Kunde auch jederzeit während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

(6) Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§3 Pflichten von rapidmail

(1) rapidmail darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen. rapidmail hat den Kunden unverzüglich entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 2 BDSG zu informieren, wenn rapidmail der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. rapidmail ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Kunden bestätigt oder geändert wird.

(2) rapidmail stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Kunden befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(3) rapidmail hat nach Maßgabe des § 4f BDSG einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, der seine Tätigkeit gemäß §§ 4f und 4g BDSG ausübt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind dem Kunden zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme mitzuteilen.

(4) rapidmail informiert den Kunden unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG oder falls eine Aufsichtsbehörde nach §§ 3, 44 BDSG bei rapidmail ermittelt.

(5) rapidmail unterrichtet den Kunden unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Kunden.

(6) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist von rapidmail zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuweisen.

(7) Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen der Mitarbeiter von rapidmail (Telearbeitsplätze, Heimarbeitsplätze) ist nicht zulässig, soweit damit das dauerhafte physische Vorhalten von Daten des Kunden auf Datenträgern in der Privatwohnung verbunden ist. Zulässig ist jedoch die temporäre Zwischenspeicherung durch den Einsatz von mobilen Geräten (z.B. Laptops, Tablet-PCs, Smartphones etc.), sofern die mobilen Geräte über ausreichende, den anerkannten Standards entsprechende Sicherheitseinrichtungen (z.B. VPN-Anbindung, Festplattenverschlüsselung etc.) verfügen.

(8) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. rapidmail übernimmt keine Gewähr für den Weg der Daten, z.B. bei der E-Mail-Kommunikation, da rapidmail hierauf keinen Einfluss hat.

§4 Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit“ zu dieser Vereinbarung niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG i.V.m. § 9 BSDG.

(2) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es rapidmail gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in dem Anhang „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(3) Der Kunde überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen von rapidmail und dokumentiert das Ergebnis.

(4) rapidmail verpflichtet sich, dem Kunden auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle durch den Kunden erforderlich sind. Die entstehenden Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen.

§5 Subunternehmer

rapidmail setzt zur Erfüllung seiner Verpflichtung als Provider und Subunternehmer die Fa. MEGASPACE Internet Service GmbH, Max-von-Laue-Str. 2b 76829 Landau / Pfalz, ein. Ein Wechsel darf nur dann erfolgen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Insbesondere ist ein Wechsel dann untersagt, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit des neuen Subunternehmers bestehen und/oder die Sicherheit der Daten bei dem neuen Subunternehmer nicht oder nicht in dem nach dieser Vereinbarung geschuldeten Umfang gewährleistet ist. rapidmail wird dem Kunden den Wechsel spätestens 14 Tage im Voraus anzeigen. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen rapidmail und dem Subunternehmer bzw. Provider sind so zu gestalten, dass rapidmail den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sowie diesen Vertragsbestimmungen genügen bzw. entsprechen kann. rapidmail übermittelt auf schriftliches Verlangen dem Kunden Kopien des Unterauftrags und erteilt alle erforderlichen Auskünfte.

§6 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat rapidmail unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(2) Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verzeichnisses (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG obliegt dem Kunden.

(3) Dem Kunden obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.

§7 Löschung und Rückgabe von Daten

(1) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Kunden.

(2) rapidmail hat diese für die Dauer des Vertragsverhältnisses sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Nach Aufforderung des Kunden, jedoch spätestens mit Beendigung der Vereinbarung hat rapidmail sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Kunden datenschutzgerecht zu vernichten, soweit die Daten und Unterlagen nicht dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Leistungserbringung oder gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

(3) Entstehen durch die Löschung bzw. Rückgabe der Daten zusätzliche Kosten, so hat der Kunde diese zu tragen.

§8 Anfragen Betroffener

(1) Ist der Kunde auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird rapidmail den Kunden dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen.

(2) Zu dokumentierende Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf rapidmail nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Kunden erteilen.

§9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen, soweit nicht im Einzelfall zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist oder sich aus dem Vorstehenden etwas anderes ergibt, der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist 79098 Freiburg.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort, Datum

Funktion

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift rapidmail